

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname ChromeGlare
Produktnummer KWZ 720
Eindeutige Formelkennung (UFI) A4HW-3J0N-8V2G-CCJX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Reinigungsmittel (sauer)
Verwenderkategorien: berufliche UND private Verwenderinnen.
Ungeeignete Verwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens KWZ Industrie AG
Ringstrasse 15
CH-8600 Dübendorf

Telefon +41 44 404 22 88 [8-17h]
Telefax +41 44 404 22 99

Help-desk: info@kwzag.ch / www.kwzag.ch

1.4. Notrufnummer Tox Info Suisse : [24h/7d]
Tel. 145 / info@toxinfo.ch

Ausgabedatum 14.11.2022

Version 1.1 (Ersetzt Vorversionen: 1.0)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1B, H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
Ergänzende Informationen	Keine.
Produktidentifikator	Phosphorsäure, CAS-Nr. 7664-38-2, EG-Nr. 231-633-2 Dibutylhydrogenphosphat, CAS-Nr. 107-66-4, EG-Nr. 203-509-8
Verpackung	Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862). Ertastbares Warnzeichen EN/ISO (EN/ISO 11683).
2.3. Sonstige Gefahren	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

saure wässrige Lösung.

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Phosphorsäure	50% - 75%	Skin Corr. 1B H314 [Skin Corr. 1B H314: $C \geq 25\%$ Skin Irrit. 2 H315: $10\% \leq C < 25\%$ Eye Irrit. 2 H319: $10\% \leq C < 25\%$]	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6
Dibutylhydrogenphosphat	0.1% - 1%	Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318	CAS-Nr.: 107-66-4 EG-Nr.: 203-509-8
Methanol	0.1% - 1%	Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 3 H311, Acute Tox. 3 H301, STOT SE 1 H370, Flam. Liq. 2 H225 [STOT SE 1 H370: $C \geq 10\%$ STOT SE 2 H371: $3\% \leq C < 10\%$]	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 INDEX-Nr.: 603-001-00-X

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. In ernstesten Fällen einen Arzt rufen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.

Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Verursacht schwere Verätzungen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Das Produkt selbst brennt nicht. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Schutzanzug tragen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosol / Nebel nicht einatmen.

Einsatzkräfte Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit Filtertyp AB 2 [EN 141] verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE). Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Im geschlossenen Gebinde bis zu 2 Jahren über das Fabrikationsdatum hinaus haltbar. Lagerklasse 8B.

7.3. Spezifische Endanwendungen Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups Developmental Risk Group C

Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZGWs) 4 mg/m³ STEL [KZGW] (inhalable dust)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) 2 mg/m³ TWA [MAK] (inhalable dust)

Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) 1 ppm TWA [MAK]

8.5 mg/m³ TWA [MAK]

Methanol (CAS 67-56-1)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups Developmental Risk Group C

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Skin Notation skin notation

Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZGWs) 400 ppm STEL [KZGW]

520 mg/m³ STEL [KZGW]

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) 200 ppm TWA [MAK]

260 mg/m³ TWA [MAK]

EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Possibility of significant uptake through the skin

Occupational Exposure Limit Values - Skin Notations

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Filterausrüstung mit AB 2 [EN141]-Filter.

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Durchbruchzeit: > 8 h. Handschuhe: Neopren, Nitril.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166. Augenspülflasche mit reinem Wasser.

Haut- und Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Produkt nicht erhitzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Lagerstätten mit Auffangvorrichtung versehen, um eine Boden- und Wasserverschmutzung bei Verschüttung zu verhindern. Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Flüssig.

Farbe

Hellgelb. Bernsteinfarben.

Geruch

Charakteristisch.

Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:

Nicht bestimmt.

Entzündbarkeit:

Nicht bestimmt.

Untere und obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	<1
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	vollkommen mischbar (Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	1.5
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Information verfügbar.
---	------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Siehe Abschnitt 10.3
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Erhitzen an der Luft. Nicht einfrieren.
10.5. Unverträgliche Materialien	Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden. Greift unedle Metalle an.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Phosphorsäure (CAS 7664-38-2) Dermal LD50 Rabbit = 2740 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat > 850 mg/m3 1 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 1530 mg/kg (JAPAN_GHS) Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4) Oral LD50 Rat = 3200 mg/kg (JAPAN_GHS) Methanol (CAS 67-56-1) Dermal LD50 Rabbit = 15840 mg/kg (NLM_HSDB) Inhalation LC50 Rat = 22500 ppm 8 h(JAPAN_GHS) Oral LD50 Rat = 6200 mg/kg (JAPAN_GHS)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Verursacht Verätzungen der Augen.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Vernachlässigbar.
Karzinogenität	Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil
Keimzell-Mutagenität	Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil.
Reproduktionstoxizität	Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Aspirationsgefahr	Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität.
Erfahrung am Menschen	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Verätzungen. Gefahr ernster Augenschäden.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.
Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4)	
Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	LC50 96 h Danio rerio >100 mg/L [static] (ECHA)
Methanol (CAS 67-56-1)	
Ecotoxicity - Earthworm - Acute Toxicity Data	LC50 48 h Eisenia foetida >1 mg/cm ² [filter paper] (IUCLID)
Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	LC50 96 h Pimephales promelas 28200 mg/L [flow-through] (EPA) LC50 96 h Pimephales promelas >100 mg/L [static] (EPA) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 19500 - 20700 mg/L [flow-through] (EPA) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 18 - 20 mL/L [static] (EPA) LC50 96 h Lepomis macrochirus 13500 - 17600 mg/L [flow-through] (EPA)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Enthaltene Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.4. Mobilität im Boden	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) betrachtet wird.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Information verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Wassergefährdungsklasse (CH): B.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Produktreste nicht dem Hausmüll begeben, sondern in Originalverpackungen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften anliefern. Sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen. Gemäss europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: Abfall-Code 20 01 29. Produktereste gelten als Sonderabfall.
Ungereinigte Verpackungen	Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden. Abfall-Code 15 01 02.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
Beförderungskategorie 3.
Tunnelbeschränkungscode (E).

IMDG

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORIC ACID, SOLUTION.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 8.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
EmS F-A, S-B.
Meeresschadstoff: Nein.

IATA

UN 1805.
Versandbezeichnung: Phosphoric acid, solution.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 8.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 852 (5 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y841 (1 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 856 (60 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	CPID-Nr.: 310830-69 Mengenschwelle (StFV): 20'000kg. Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) 648/2004: <5%: Phosphate, nichtionische Tenside Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1. Lagerklasse 8. (CH) VOC (CH) = <3%
Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)	
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII	Use restricted. See item 75. (B)
- Restrictions on Certain Dangerous Substances	
Methanol (CAS 67-56-1)	
TEDX (The Endocrine Disruption Exchange) - Potential Endocrine Disruptors	Present
Switzerland - Air Pollution Control - Organic Substances - Gases, Vapors or Particulates	Category Class 3
Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted Substances	Use restricted. See annex 2.3 in the regulation
Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs) - Group I	2905.1190
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII	Use restricted. See item 69.
- Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See item 75.
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([200-659-6])
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Änderungen seit der letzten Version: allgemeine Überarbeitung.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) CPID: Chemical Product Identification / Öffentliches Produktregister [CH] EAK: Europäischer Abfallkatalog Code MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration. VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.
Einstufungsverfahren	Berechnungsmethode.
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H301: Giftig bei Verschlucken. H311: Giftig bei Hautkontakt. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H331: Giftig bei Einatmen. H370: Schädigt die Organe.
Schulungshinweise	Angemessene Informationen, Anweisungen und Übungen für die Verwender sorgen.
Weitere Information	Siehe Produktebeschreibung/Etikette.
Anwendungshinweise	Ausser Reichweite von Kindern aufbewahren.
Haftungsausschluss	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.